

Schulden bei Papa Staat

Was viele überrascht ist der Umstand, dass Behörden weder Gericht noch Gerichtsvollzieher benötigen, um Zwangsvollstreckungen durchzuführen. Grundlage der Vollstreckung ist bereits der rechtsgültige Bescheid, aufgrund dessen ein Behördenmitarbeiter tätig werden kann.

Wenn also Grundlage der Zwangsvollstreckung der rechtsgültige Bescheid ist, muß man sich jeden Bescheid genau ansehen und auch u.U. durch Einlegung eines Widerspruchs verhindern, dass er rechtskräftig wird. Dadurch wird i.d.R. der Bescheid noch einmal genau geprüft und auch etwas Zeit gewonnen.

Ein Widerspruch muß binnen eines Monats nach Zustellung des Bescheides eingelegt werden!

Was kann man sonst tun?

- **Ratenzahlung** beantragen.
- **Stundung** beantragen, z.B. mit Nachweis der vorliegenden Lohnpfändung
- **Niederschlagung** beantragen.
- Das ist dann sinnvoll, wenn der Vollstreckungsbeamte vorher schon einmal fruchtlos gepfändet hat. Eine Niederschlagung ist aber kein Verzicht. Die Forderung besteht weiter und kann jederzeit von der Behörde wieder geltend gemacht werden. Bei der Beantragung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens sind niedergeschlagene Forderungen anzugeben.
- **Vergleich** beantragen. Das unterscheidet sich von anderen Gläubigern nicht.

- **Erlaß** beantragen. Das wird aber von den wenigsten Behörden so gemacht, i.d.R. sind diese nur zu Niederschlagung bereit. Eine Ausnahme ist evtl. das Sozialamt, wenn man selbst nur noch Rentner oder Sozialhilfeempfänger ist und sich die Situation nicht mehr ändern wird.

Bundesagentur für Arbeit:

Die Bundesagentur für Arbeit erweist sich in den letzten Jahren zunehmend als ein schwieriger Verhandlungspartner, wenn es um Vergleiche etc. geht. Schulden bei der Bundesagentur für Arbeit entstehen meist, weil diese aus Versehen zu viel Geld gezahlt hat oder durch Leistungen, die zu Unrecht erbracht worden sind. *Was kann man tun?*

- Anträge wie oben
- Widerspruch mit der Begründung, dass man darauf vertraut hat, das Geld zu Recht zu bekommen.

Schlechte Karten hat dabei derjenige, der falsche Angaben beim Antrag gemacht hat. Unter Umständen setzt die Bundesagentur für Arbeit sogar selbst ein **Bußgeld** fest. Außerdem wird die Agentur natürlich mit den laufenden Zahlungen verrechnen, so daß man weniger Geld erhält. Dabei darf aber der Rest nicht so wenig sein, dass dadurch Ansprüche auf Hilfe zum Lebensunterhalt im Sinne des SGB XII entstünden (§ 51 SGB I). Ausnahme: Du hattest z.B. Nebeneinkünfte und deshalb zu viel erhalten, dann darf die Agentur nach § 154 AFG den Betrag in voller Höhe abziehen.

Bei falschen Angaben im Antrag gibt es vielleicht folgende Lösung: Wenn das Antragsformular zu kompliziert war und deshalb falsch ausgefüllt wurde, muß nichts zurückgezahlt werden (Bundessozialgericht, Urteil v. 16.10.1991, Az.: 11 RAr 119/90).

Außenstände bei Trägern sozialer Leistungen (Lokale Arbeitsgemeinschaft, Sozialamt):

Auch die ArGen und das Sozialamt betreiben gerne die Praxis, Gelder durch Verrechnung mit laufenden Leistungen wieder hereinzuholen. Aber: Das Sozialamt darf dann nicht aufrechnen, wenn man dadurch zum Sozialfall würde. (§ 51 SGB I). Den **Regelsatz** muß man also bekommen, d.h., das Sozialamt darf häufig gar nicht verrechnen.

Erlaubt ist das Verrechnen nur, wenn Du zu Unrecht Sozialhilfe bezogen hast oder das Sozialamt neben der Sozialhilfe nachträglich noch Deine Schulden z.B. für Miete oder Energiekosten übernommen hat. Aber auch dann gibt es eine Begrenzung. Dir muß bleiben, was zum Leben unerlässlich ist. Das zum Leben Notwendige ist wie folgt festgelegt:

1. Nach § 43 SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) Es besteht eine Aufrechnungsmöglichkeit von bis zu 30% vom Regelsatz.

2. Nach § 26 SGB XII ist eine Einschränkung bis zu 25% möglich

3. Nach § 39 SGB XII ist eine Einschränkung von bis zu 25 % möglich, wenn der Leistungsempfänger die Aufnahme einer Tätigkeit oder die für die Aufnahme einer Tätigkeit erforderlichen vorbereitenden Maßnahmen ablehnt. Im Wiederholungsfall ist sogar eine weitere Einschränkung möglich.

Die Familie darf nicht darunter leiden, wenn Du etwas falsch gemacht hast, d.h., es ist nicht zulässig, dass das Sozialamt auch von den Regelsätzen für die Angehörigen einbehält (§ 26, Abs. 1 SGB XII).

Staatsanwaltschaft/Gericht:

Bei Geldstrafen bestehen folgende Möglichkeiten:

- richterliches Absehen von der Geldstrafenvollstreckung (§ 459 d StPO)
- Absehen von der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe (§ 459 f StPO)
- Tilgung durch gemeinnützige Arbeit
- Teilweise bzw. vollständiger Erlass oder Aussetzung der Geldstrafe zur Bewährung im Gnadenwege

bei Geldauflagen:

- **Herabsetzung bzw. Aufhebung** gem. § 153a Abs. 1 StPO bzw. § 56e StGB. Allerdings wird dies nur selten zu erreichen sein, z.B. wenn sich die Einkommensverhältnisse gegenüber der Entscheidungsgrundlage erheblich verschlechtert haben.
- **Abändern** der Geldauflage in eine **Arbeitsauflage** durch Richter bzw. Staatsanwalt.
- Sofern aus der Straftat Schadenswiedergutmachungen entstehen, könnte auch ein **Wechsel** hin zur einer **Schadenswiedergutmachungsaufgabe** in Betracht kommen.

bei OWi-Geldbußen:

- Zahlungsunfähigkeit belegen
- Niederschlagung wegen Zahlungsunfähigkeit beantragen (§ 95 Abs. 2 OWiG). Wenn eine nachweisliche Zahlungsunfähigkeit besteht, kann keine Geldbuße vollstreckt werden, d.h., auch eine Erzwingungshaft scheidet aus.
- Geldbuße der Verjährung zuführen: Da die Vollstreckung nach § 95 Abs. 2 OWiG wegen Zahlungsunfähigkeit nicht möglich ist, was hier durch eine Bescheinigung des HLU-Bedarfs belegt werden müsste, laufen die Verjährungsfristen weiter. Geldbußen bis 1.000,- € sind nach 3 Jahren, Geldbußen von mehr als 1.000,- € nach 5 Jahren (von der Rechtskraft des Bußgeldbescheides an gerechnet) nicht mehr zu vollstrecken (§ 34 OWiG).

So erreichen Sie uns:

Caritasverband Weilheim-Schongau e.V.

Schuldner- und
Verbraucherinsolvenzberatung
Schmiedstraße 15

82362 Weilheim i. OB

Telefon: 0881 / 90 95 90 - 0

Fax: 0881 / 90 95 90 – 20

e-mail: inso@caritas-wm-sog.de oder
schuldnerberatung@caritas-wm-sog.de
www.caritas-wm-sog.de

DAS VORLIEGENDE INFO-MATERIAL
WURDE MIT FREUNDLICHER GENEHMIG-
UNG DES „FORUM SCHULDNERBERATUNG
e.V.“ ERSTELLT

Hilfreiche Links:

⇒ www.f-sb.de

⇒ www.meine-schulden.de

⇒ www.schuldenhelpline.de

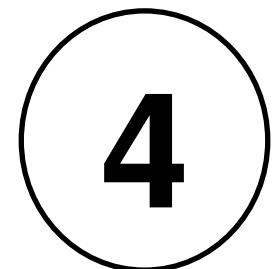
Herausgeber: Caritas Kreisverband Weilheim-Schongau e.V.
DIESER FLYER DIENT IHRER INFORMATION.
FÜR EINE VERBINDLICHE, RECHTLICHE BERATUNG
WENDEN SIE SICH BITTE AN EINEN RECHTSANWALT
IHRER WAHL.

Informationsstand: März 2007

Die Schuldnerberatung

informiert:

Schulden bei Papa Staat



**CARITAS Kreisverband
Weilheim-Schongau e.V.**